

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache  
**20(14)17(21)**  
gel VB zur öffent. Anh am  
21.03.2022 - Impfpflicht  
21.03.2022



DEUTSCHER  
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-340  
Fax: 030 590097-430

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Gesundheit

E-Mail:  
Joerg.Freese@Landkreistag.de

per E-Mail: anja.luedtke@bundestag.de

AZ: V-520-00/1  
V-520-01/3

Datum: 21.3.2022

## Anhörung zu Gesetzentwürfen im Zusammenhang mit der möglichen Einführung einer SARS-COV-2-Impfpflicht

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den verschiedenen Gesetzentwürfen im Zusammenhang mit der möglichen Einführung einer SARS-COV-2-Impfpflicht. Der Deutsche Landkreistag möchte sich in seiner Stellungnahme auf die allgemeinen Rahmenbedingungen beschränken, die bei der Einführung einer allgemeinen Impfpflicht aus unserer Sicht unabdingbar sind.

Die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht gegen SARS-CoV-2 für volljährige Personen halten wir grundsätzlich für notwendig, um einerseits die Umsetzung der sogenannten einrichtungsbezogenen Impfpflicht gem. § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen nachdrücklich zu stützen und andererseits rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen, um dem zu befürchtenden erneuten schnellen und starken Anstieg der Erkrankungszahlen und der damit verbundenen Gefahr der Überlastung unseres Gesundheitssystems und der kritischen Infrastruktur (KRITIS) im kommenden Herbst/Winter 2022/2023 hinreichend begegnen zu können.

Im Einzelnen sind darüber hinaus aus unserer Sicht folgende Punkte zu berücksichtigen:

### 1. Impfregister

Aus unserer Sicht ist es - unabhängig von der genauen Ausgestaltung einer Impfpflicht - zwingend notwendig, bundesweit ein Impfregister einzurichten, sinnvollerweise auf der Ebene der Krankenversicherungen. Zwar wird dies einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, aber für die langfristig erfolgreiche Implementation einer allgemeinen oder auch einer altersbezogenen Impfpflicht ist ein solches Impfregister unabdingbar.

Nur ein Impfregister wird eine verlässliche Datengrundlage über den Impfstatus der verschiedenen Altersgruppen unserer Bevölkerung schaffen, um gezielte Beratungsangebote und weitere Präventionsmaßnahmen ergreifen zu können.

Auch muss weiterhin nachdrücklich für das Impfen gegen SARS-CoV-2 geworben und gezielte Aufklärungs- und Beratungsarbeit geleistet werden.

Überdies halten wir dauerhafte, verlässliche Impfinfrastrukturen in den Ländern für erforderlich, um auf etwaige Virusvarianten und Impflücken schnellstmöglich reagieren zu können.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass sich die mit der Schutzimpfung der Bevölkerung verbundenen großen Herausforderungen nur durch das gemeinsame Zusammenwirken der verschiedenen Säulen unseres Gesundheitswesens kurzfristig bewältigen lassen.

## 2. Verantwortung der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung

Da Impfungen in aller Regel Bestandteil des Leistungskatalogs sowohl der gesetzlichen wie auch der privaten Krankenversicherung sind, sollte die Aufforderung zum Impfen und auch die Zusammenarbeit mit einem an geeigneter Stelle – vorzugsweise bei den Krankenversicherungen selbst – anzusiedelnden Impfreister durch die gesetzlichen Krankenkassen bzw. die privaten Krankenversicherungsunternehmen erfolgen. Durch diese sollten auch trotz Impfpflicht ungeimpfte Personen gemahnt werden. Verweigern sich diese auch danach, ist eine Meldung an eine geeignete Stelle im öffentlichen Gesundheitsdienst erforderlich.

Diese geeignete Stelle ist vorzugsweise in den Ländern und landesweit zu errichten. Einzelne Gesundheitsämter damit zu betrauen, erscheint uns nicht hilfreich. Alternative wäre es, eine bundesweite Stelle einzurichten.

## 3. Einbeziehung der Gesundheitsämter der Landkreise

Die Landkreise und ihre Gesundheitsämter werden gleichwohl sich in Einzelfragen bei der Umsetzung einer Impfpflicht nicht entziehen. Es ist aus unserer Sicht jedoch wenig sinnvoll, die Hauptlast von Aufforderung zur Impfung, Mahnwesen und insgesamt Führung eines Impfreisters den Gesundheitsämtern zusätzlich zu übertragen.

Mit Blick auf eine mögliche allgemeine Impfpflicht gilt es insbesondere, die bei der Einführung des § 20a IfSG gemachten Fehler nicht zu wiederholen. Im Rahmen der Corona-Pandemie mussten die Gesundheitsämter eine Vielzahl neuer Aufgaben übernehmen, die zu ihren sonstigen Aufgaben wie etwa Schuleingangsuntersuchungen oder Hygienekontrollen hinzugetreten sind.

Obwohl die Gesundheitsämter im Rahmen des ÖGD-Pakts massiv in neues Personal investieren, wird durch die Vielzahl einzelner Verwaltungsstreitverfahren wegen der sog. „einrichtungsbezogenen Impfpflicht“ in den Gesundheitsämtern, aber auch den Kreisverwaltungen bereits so viel Personal gebunden, dass eine extensive Kontrolle einer etwaigen allgemeinen Impfpflicht nach aktuellem Stand nicht ohne weiteres umsetzbar sein dürfte; dieser außerordentliche Erfüllungsaufwand ist bei dem Gesetzgebungsvorhaben stärker zu berücksichtigen. Bund und Länder müssen sich daher frühzeitig mit den kommunalen Spitzenverbänden austauschen, um eine möglichst sinnvolle Umsetzungsmethodik zu erarbeiten.

Um die ohnehin seit langem am Limit arbeitenden kommunalen Gesundheitsbehörden nicht erneut mit weiteren Aufgabenstellungen und erheblichem Mehraufwand zu überlasten, muss bei Einführung einer allgemeinen Impfpflicht gegen SARS-CoV-2 daher unbedingt sichergestellt werden, dass dem öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Umsetzung bzw. Durchsetzung dieser neuen Impfpflicht nicht zugleich neue regelhafte Kontrollaufgaben vorgegeben werden. Allenfalls kommen unseres Erachtens stichprobenhafte Prüfungen in Ergänzung zu einer Impfnachweis- bzw. Genesenennachweispflicht der Versicherten gegenüber ihrer jeweiligen Krankenversicherung in Betracht. Die Regelungen in

den vorliegenden Gesetzentwürfen, die erneut eine Vielzahl zusätzlicher Aufgaben für die kommunalen Gesundheitsbehörden vorsehen, sind insofern kritisch zu hinterfragen.

Ein umfängliches behördliches Kontrollsystem ist unseres Erachtens bei Einführung einer generellen Impfpflicht gegen SARS-CoV-2 nicht leistbar. Aufwand und tatsächlicher Nutzen müssen hier im Übrigen besonders sorgsam abgewogen werden.

Mit freundlichen Grüßen



---

---